

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 14/0353/1
6011 - Team Natur und Landschaft			Datum: 02.12.2014
Bearb.:	Frau Kerstin Zacher	Tel.: 246	öffentlich
Az.:	6011/Frau Zacher -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	21.01.2015	Entscheidung

Baumschutzsatzung für die Stadt Norderstedt
hier: Vorlage des Satzungsentwurfs und Beschluss zur Durchführung des Aufstellungsverfahrens

Beschlussvorschlag

Beschluss des Satzungsentwurfs

1. Der Umweltausschuss beschließt den vorgelegten Entwurf zur Baumschutzsatzung in der vorliegenden Textfassung und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des formalen Aufstellungsverfahrens.
2. Der Umweltausschuss beschließt, die nachfolgenden Ergänzungen in den Entwurf der Baumschutzsatzung zu übernehmen:
 - In der Aufzählung des § 3 Abs. 4 werden neben „Bäume, Alleen und Knicks“ zusätzlich „Überhälter in Knicks“ aufgenommen.
 - In der Aufzählung des § 4 Abs. 2 Ziffer 2 werden neben „Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen“ zusätzlich „großflächige Grundwasserabsenkungen“ aufgenommen.

Sachverhalt

Die Stadtvertretung hatte in ihrer Sitzung am 17.06.2014 den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen.“

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2014 eine erste Lesung zum Thema Baumschutzsatzung“ durchgeführt. In der Sitzung wurde der folgende Antrag gestellt:

„Der Absatz 1b des § 5 des Satzungsentwurfs soll bezüglich der Formulierung (Auszug) „die durch eine zuständige städtische Dienststelle“ präzisiert werden.

Der Passus wurde von der Verwaltung überarbeitet. Der Absatz 1b des § 5 des Satzungsentwurfs lautet nun:

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

„die durch einen fachlich qualifizierten Baumpfleger der Stadt Norderstedt veranlassten Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Norderstedt.“

Damit ist sichergestellt, dass ausschließlich durch den Fachingenieur Baumpflege des Amtes 70 veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Norderstedt als zulässige Handlung im Sinne des § 5 Absatz 1b angesehen werden.

Der Entwurf der Baumschutzsatzung (Anlage 1) ist im § 5 Abs. 1b entsprechend angepasst worden.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 19.11.2014 wurden zudem folgende Bitten vorgebracht, die aber nicht beschlossen wurden.

„§ 3 (4) Frau Ebert bittet um Aufnahme eines Hinweises auf das Landesnaturschutzgesetz“

Der Entwurf der Baumschutzsatzung könnte im § 3 (4) wie folgt ergänzt werden:
In der Aufzählung des § 3 Abs. 4 werden neben „Bäume, Alleen und Knicks“ zusätzlich „Überhälter in Knicks“ aufgenommen.

„§ 4 (2) Punkt 2 Herr Goetzke bittet um Aufnahme von großflächigen Gewässerabsenkungen“

Der Entwurf der Baumschutzsatzung könnte im § 4 (2) Punkt 2 wie folgt ergänzt werden:
In der Aufzählung des § 4 Abs. 2 Ziffer 2 werden neben „Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen“ zusätzlich „großflächige Grundwasserabsenkungen“ aufgenommen.

Diese vorgeschlagenen Änderungen sind in dem nun vorgelegten Entwurf der Baumschutzsatzung (Anlage 1) nicht enthalten, da dazu kein Beschluss vorlag.

Ein Beschlussvorschlag ist unter 2. vorbereitet.

Rückblick

Die letzte Baumschutzsatzung trat am 01.04.2001 in Kraft und wurde mit Wirkung zum 04.03.2004 unwirksam.

Mit Beschluss des Umweltausschusses vom 15.09.2010 wurde ein Verfahren zur Einführung der „Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes“ eingeleitet. Im Oktober 2010 wurde auf der Grundlage der politischen Beschlusslage das erforderliche Beteiligungsverfahren durchgeführt. Am 19.01.2011 wurde im Umweltausschuss beschlossen, das eingeleitete Verfahren zur Einführung der „Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes“ einzustellen.

Entwurf Baumschutzsatzung 2014

Der vorliegende Entwurf basiert auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung 2004.

Da die Mehrzahl der gesetzlichen Grundlagen in den vergangenen Jahren novelliert wurden, musste die abgeschaffte Baumschutzsatzung an die geänderten Gesetzesgrundlagen angepasst werden. Diese Anpassung berücksichtigt die Hinweise aus dem im Oktober 2010 durchgeführten Beteiligungsverfahren und erfolgte zudem in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Organisation, Personal und Recht, Team Recht der Stadt Norderstedt. Die Anregungen des Teams Recht dienten der Klarstellung und Präzisierung der Rechtslage. Mit diesem Entwurf soll die Anhörung betroffener Behörden und öffentlicher Planungsträger sowie die öffentliche Auslegung erfolgen.

Inhalt der Baumschutzsatzung

Der Entwurf der Baumschutzsatzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) sowie die Geltungsbereiche der Bebauungspläne (§ 30 Baugesetzbuch).

In diesem Bereich sollen Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, geschützt werden. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Umfang aufweisen muss. Liegt der Kronenansatz unter 130 cm, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Geschützt wird der ober- und unterirdische Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich).

Nicht unter Schutz stehen Bäume in Baumschulen oder Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen; Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine entgegenstehende Nutzung festgesetzt worden ist; Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes; Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingartenanlagen, soweit nicht andere Festsetzungen vorhanden sind; Obstbäume; Birken, Pappeln und Weiden als schnell wachsende Baumarten sowie Nadelgehölze.

Von dieser Satzung bleiben weitergehende gesetzliche Vorschriften für Bäume, Alleen und Knicks, insbesondere als geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Landesnaturschutzgesetzes sowie nach den Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (z. B. §§ 39 und 44 BNatSchG) unberührt.

Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Bäume führen können.

Zulässig sind aber

- fachgerechte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen an den geschützten Bäumen, z. B. baumpflegerische Maßnahmen nach ZTV Baumpflege
- die durch eine zuständige städtische Dienststelle veranlassten Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Norderstedt
- Bau- und Erhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft
- der Einsatz von Streusalz im Winter bei Extremsituationen auf öffentlichen Verkehrsflächen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherheit nicht ausreicht und unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Der Entwurf der Baumschutzsatzung lässt auch Ausnahmen von den Verboten unter verschiedenen Voraussetzungen, wie z. B.

- wenn von einem Baum Gefahren für Person und/oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen
- bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des geplanten Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und diese Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des geplanten Baukörpers nicht erhalten werden können

- die Erhaltung des geschützten Baumes für bewohnte Gebäude mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können
- der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
- einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen
- notwendige Erdarbeiten auf Friedhöfen ohne den Eingriff nicht durchgeführt werden können und aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund eines zivilrechtlichen Titels die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind.

Auch Befreiungen von den Verboten sind möglich aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Vorliegen einer Baumschutzsatzung müssen Ausnahmen und Befreiungen in einem Antrag beantragt werden (§ 8 der Baumschutzsatzung). Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen sind zu erbringen.

Folgende Verfahrensschritte sind erforderlich:

- Veröffentlichung über die Auslegung des Satzungsentwurfs in der beschlossenen Fassung
- Auslegung des Satzungsentwurfs für 1 Monat
- Während dieser Auslegung und bis zu zwei Wochen danach können Anregungen vorgebracht werden
- Auswertung der Anregungen
- Erneute Behandlung im Umweltausschuss
- Satzungsbeschluss in der Stadtvertretung
- Veröffentlichung – Am Tag danach würde die Satzung in Kraft treten.

Mit einem Abschluss des Verfahrens ist frühestens im Frühjahr 2015 zu rechnen.

Zusätzlicher Personalbedarf

Durch eine rechtskräftige Baumschutzsatzung ist nach erster Einschätzung mit einem zusätzlichen Personalbedarf von einer Vollzeit-Stelle zu rechnen, ausgelöst durch die Bearbeitung der Antragsunterlagen (§ 8), die Erteilung von Ausnahmen (§ 6) und Befreiungen (§ 7) sowie die Prüfung von Ausgleich und Ersatz (§ 9).

Anlagen

Entwurf der Baumschutzsatzung

Geltungsbereich der Baumschutzsatzung